

ANMELDEANTRAG

für die Teilnahme an der Prüfung zum Nachweis der Sachkunde zur Durchführung von Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen gem. SÜwVO Abwasser NRW

Schulungsinstitut	
Prüfungstermin	

Hiermit beantragen wir für unseren Mitarbeiter die Zulassung zur Sachkundeprüfung durch die Zertifizierungsstelle des IKT – Institut für Unterirdische Infrastruktur nach der Prüfungsordnung des Kommunalen Netzwerkes Grundstücksentwässerung – KomNetGEW auf Basis der gesetzlichen Anforderungen gem. SÜwVO Abwasser NRW. Mit der Veröffentlichung der u.a. Daten auf der Empfehlungsliste "Zertifizierte Sachkundige" (www.komnetgew.de) erklären wir uns einverstanden. Das Geburtsdatum erscheint nur auf dem Zertifikat.

Vor- und Zuname Teilnehmer	
Geburtsdatum	
Firma	
Firmenanschrift:	
Straße + Hausnummer
PLZ, Wohnort
Kontakt Daten Firma:	
Telefon / Telefax
E-Mail
Internetadresse

Unser Antrag enthält folgende Anlagen zum Nachweis der beruflichen Präqualifikation gemäß SÜwVO Abwasser NRW:

.....

.....

.....

.....

Hinweis:

Die Schulungskurse erfüllen die Anforderungen der SÜwVO NRW an Mindestinhalte einer Schulung zur Zustands- und Funktionsprüfung (vgl. Anlagen 3 und 4 SÜwVO Abwasser NRW) und bereiten auf die Sachkundeprüfung nach der Prüfungsordnung des Kommunalen Netzwerkes Grundstücksentwässerung – KomNetGEW vor.

Ort/Datum

Antragsteller: Firmenstempel/rechtsverbindliche Unterschrift

Nachweis der beruflichen Präqualifikation gemäß § 13 SÜwVO Abwasser NRW (Stand 11/2013)

Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 13 SÜwVO Abwasser NRW folgende Präqualifikationen nachzuweisen:

- (1) Sachkundige für die Prüfung des Zustands und der Funktionsfähigkeit können sein:
 1. Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige einschlägiger Fachrichtungen,
 2. Ingenieure einer einschlägigen technischen Fachrichtung (zum Beispiel Bauingenieurwesen) mit einer einschlägigen mindestens dreijährigen Berufspraxis,
 3. Meister im Straßenbauer-, Maurer- und Betonbauer- (Bezug zum Kanalisationsbau), Installateur- und Heizungsbauer oder Brunnenbauer-Handwerk, Meister für Rohr-, Kanal- und Industrieservice und Personen mit einem gleichwertigen Berufsabschluss in der entsprechenden Fachrichtung,
 4. Personen mit einer Ausnahmegewilligung nach §§ 8, 9 Handwerksordnung oder Ausübungsberechtigung nach §§ 7a, 7b Handwerksordnung in der entsprechenden Fachrichtung, und
 5. Personen mit abgeschlossener einschlägig handwerklicher oder gewerblich technischer Ausbildung und mindestens zweijähriger Berufserfahrung in der Fachrichtung, in der sie tätig sein werden, insbesondere
 - a) Tiefbaufacharbeiter im Schwerpunkt Rohrleitungs- oder Kanalbau,
 - b) Rohrleitungs- oder Kanalbauer,
 - c) Fachkräfte für Abwassertechnik,
 - d) Fachkräfte für Rohr-, Kanal- und Industrieservice.